

FÜK – Notenverordnung

(§ 6 Abs. 3 Prüfungsordnung)

RS-Versetzungsordnung § 1 Abs.2:

1. Durchschnitt aller maßgeblichen Fächer 4,0
2. Durchschnitt der Kernfächer 4,0 *
3. Kein ungenügend in einem Kernfach **
4. Qualifizierter Ausgleich bei mehr als einer Note unter dem Strich oder bei einem Ungenügend in einem Nichtkernfach.

Die FÜK wird hierbei nur einbezogen bei der Berechnung aller maßgeblichen Fächer und aller Kernfächer, d.h. bei den Nummern 1 und 2. Bei den Nummern 3 und 4 spielt die FÜK keine Rolle.

Notenrelevanz: „Eine Bestehens- bzw. Ausgleichsregelung gilt jedoch nur, indem der Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer sowie der Durchschnitt der Kernfächer einschließlich der FÜK 4,0 betragen muss.“ (s. 28)

Beispiele:

Mathe: 5	+	alle Kernfächer: 4	+	FÜK: 3	=	Ø 4,0	→	bestanden. *
Mathe: 3	+	alle Kernfächer: 4	+	FÜK: 5	=	Ø 4,0	→	bestanden. *
Mathe: 2	+	alle Kernfächer: 4	+	FÜK: 6	=	Ø 4,0	→	bestanden. *
2 x Kernf: 3	+	3 x Kernfach: 4	+	FÜK: 6	=	Ø 4,0	→	bestanden. *
Mathe. 6	+	alle Kernfächer: 4	+	FÜK: 2	=		→	nicht bestanden. **
Kernf. Ø 4,0	+	alle maßgeb. Fächer: Ø 4,0	+	FÜK: 6	=		→	nicht bestanden. *

- Kernfächer müssen mit der FÜK auf Ø 4,0 kommen:
z.B. Mathe: 5 wird durch FÜK:3 ausgeglichen, wenn sonst keine weitere Note schlechter als 4,0 ist, also kein qualifizierter Ausgleich nach Nr. 4 erforderlich ist.
- In den Kernfächern inklusive FÜK muss ein Ø von 4,0 erreicht sein.